

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und als kommunale Träger der
Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

8. November 2019

Rundschreiben Nr. 25/2019

Gewährung von zusätzlichen Einzelfallhilfen bei stationärer Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII bzw. ab 2020 in der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden Angeboten (ohne WfbM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 1. Oktober 2019 – L 4 SO 116/19 B ER – zu den „zusätzlichen Einzelfallhilfen“ u.a. ausgeführt, dass „die Möglichkeit einer Erhöhung oder Absenkung des Vergütungssatzes in Einzelfällen“ in der Vergütungsvereinbarung zumindest erwähnt werden muss. Vor diesem Hintergrund hat die 41. Vergütungskommission SGB XII in ihrer Sitzung am 07.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Abweichungen vom jeweils vereinbarten Vergütungssatz sind in begründeten Einzelfällen zur Deckung individueller Bedarfe in der sozialen Teilhabe (§ 54 SGB XII bzw. ab 2020 § 113 SGB IX), die mit dem Vergütungssatz nicht abgegolten sind, möglich. Die Abweichungen erfolgen gemäß den Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zu den sog. „Zusätzlichen Einzelfallhilfen“ und umfassen die erforderlichen Personalkosten.

Mit diesem Beschluss erfolgt eine Erweiterung der bisherigen Vergütungsvereinbarung. Ab sofort ist die bisherige Verfahrensweise bei den zusätzlichen Einzelfallhilfen entsprechend den Festlegungen in den Rundschreiben des Landesamtes 15/2007 und 10/2020 (bis 31.12.2019 auch 24/2010) für die Zeit bis zur Umsetzung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik (s. Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag „Umsetzungsvereinbarung“) fortzusetzen.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Wir weisen darauf hin, dass dieses Rundschreiben ab dem 1. Januar 2020 aufgrund der Regelungen des § 1 AGSGB IX, wonach das Land im Bereich der Sozialen Teilhabe ausschließlich für volljährige Menschen mit Behinderungen zuständig ist, nicht mehr die Angebote für minderjährige Menschen mit Behinderungen umfasst. Im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise bzw. Erstellung von Rundschreiben für den Bereich der Minderjährigen hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bereits die Kommunalen Spitzenverbände kontaktiert.

Wir bitten um Beachtung und weiterhin um Anwendung der Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein

Abdrucke an:

- 1.) MSAGD – Herrn Vogt und Herrn Burkert, Herrn Diehl
- 2.) Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz
- 3.) LIGA
- 4.) Referat 13 mit Blick auf Leistungen 3. und 4. Kapitel SGB XII

Vfg:

- 1.) RL 41 zur Mitzeichnung.
- 2.) z.Vg.